



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SONSTIGE AGENTURLEISTUNGEN Stand Juni 2014

§ 1 Geltung der Bedingungen

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der MEN AT WORK Werbeagentur gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen der Agentur und dem Kunden wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften - auch solche, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden- sowie Dauerschuldverhältnisse, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben (insbesondere Media-Betreuungsverträge, Media-Planungsdienstleistungen und ähnliches) zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Auftragserteilung und Vertragsabschluss

Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von der Agentur freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Rechnung durch die Agentur zustande.

Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur (bzw. branchenübliche Honorarforderungen). Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratung. Die im Entwurfsstadium eingereichten Vorschläge der Agentur dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet werden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Vertragsdurchführung

Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden ihr zur Kenntnis gelangender Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragende hinaus. Sie gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

Die Agentur arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Auftraggebers, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung größtmögliche Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form zu vertreten. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Die Agentur ist lediglich verpflichtet, die von ihr angebotene Entwurfsstellung bzw. Projektierung durchzuführen. Sollten darüber hinaus zusätzliche Leistungen notwendig werden (z.B. Drucklegung oder Marktforschung) ist die Agentur berechtigt, diese im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durchführen zu lassen. Vor Beauftragung eines Drittunternehmens hat die Agentur den Auftraggeber über Art und Preis der Drittleistung zu informieren. Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Der Auftraggeber ermächtigt die Agentur mit der Auftragserteilung, in seinem Namen zu handeln. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbungdurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheber-Rechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu. Die Entwürfe und

Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.

Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Agentur. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an Urheberrechten oder an sonstigen geschützten oder schützbaaren Rechten erfolgt ausschließlich für die, sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Nutzungsart, zum angegebenen Nutzungszweck sowie ggf. dem angegebenen Vertriebsgebiet sowie Erscheinungsmedium, im Umfang/Auflagen in den angegebenen Zeiträumen. Erst mit der vollständigen Zahlung des Honorars einschließlich der Lizenz zur Übertragung des Vervielfältigungsrechtes erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit im vereinbarten Umfang. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang, Zeithorizont und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen oder Veröffentlichungs- bzw. Vervielfältigungsrechte für andere, nicht in der Auftragsbestätigung enthaltenen Medien werden nicht mit übertragen.

Einschränkungen gelten ggf. für Leistungen, die von der Agentur für den Kunden eingekauft wurden, insbesondere Wort, Musik, Bild oder künstlerische Leistung. Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung. Die Originale der für die Produktion verwendeten Präsentationsunterlagen (Exposés, Treatments, Zeichnungen, Pläne, Graphiken, Prototypen etc.) sowie alle Vorstufen zur fertigen Lieferung oder Leistung verbleiben im Eigentum der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, die Übertragung der Nutzungsrechte zu widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.

§ 5 Agenturvergütung und Sonderleistungen

Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur (Stundenbasiert/Preisliste).

Sonstige Aufwendungen wie Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Lektorat, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, Autorenkorrekturen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotolizenzen, Fotoabzüge, Werkzeuge und Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen (z.B. Marktforschung, Patentanwalt, etc.) werden je nach entsprechendem Aufwand gesondert berechnet. Etwas anderes ergibt sich, wenn derartige Leistungen ausdrücklich, unter Angabe eines Preises, in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur hiervon unberührt.

Wird auf Wunsch des Auftraggebers ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet diese 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale.

Wird das Honorar durch die Mittlerprovision aus dem Anzeigen-Schaltvolumen finanziert, so muss das im Auftrag genannte Anzeigen-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden. Ansonsten berechnet die Agentur ihren Aufwand nach den in der Preisliste ausgewiesenen Honoraren.

Die Agentur ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe orientiert sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der geschuldeten Leistung.

Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der Agentur wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten oder bei Berechnung durch die Agentur an den Auftraggeber abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Service-Fee“ getragen. Diese beträgt in der Regel 15%.

§ 6 Lieferzeit, Teillieferung und Gefahrenübergang

Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer, vom Kunden akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand, nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung und Leistung die Agentur verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von der Agentur nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Agentur beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Die Agentur leistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Schadensersatzansprüche gegen die Agentur sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertragliche Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, es sei denn, die Agentur hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft.

Die Agentur haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass geschuldete Leistungen nicht ausgeführt werden können, weil Unterlagen, die aus der Sphäre des Kunden stammen, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Agentur dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Die Agentur haftet bei erbrachten Leistungen weder für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit der übermittelten Informationen, noch, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die wettbewerbsrechtliche Werbung. Die Agentur ist insbesondere nicht verpflichtet, Entwürfe, gleich ob eigene oder solche des Auftraggebers oder Dritter, juristisch überprüfen zu lassen bzw. nach entgegenstehenden Rechten Dritter zu recherchieren. Der Auftraggeber ist zur selbständigen Überprüfung der Unbedenklichkeit verpflichtet.

Liefert der Kunde der Agentur Materialien für die zu erbringende Leistung, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Einsatzes und der Nutzung der Leistung benötigt werden. Der Kunde stellt die Agentur von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen die Agentur von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung von Programmen, Daten, Informationen, Bildern, Tönen, Fotografien etc. geltend gemacht werden.

Die Druckfreigabeerklärung durch den Auftraggeber entbindet die Agentur von der Haftungsrichtigkeit der vorgelegten Unterlagen. Wenn der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt die Haftung der Agentur. Die Verantwortlichkeit für Inhalte, die die Agentur im Auftrag des Kunden ins Internet stellt, liegt immer beim Kunden.

Soweit ein von der Agentur zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist die Agentur nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde der Agentur auf Verlangen die beanstandete Lieferung oder Leistung nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er das Produkt, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Ist die Agentur zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Agentur zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu

verlangen. Alle Gewährleistungsansprüche an die Agentur erlöschen 14 Tage nach Lieferung. Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zahlung und Zahlungsverzug

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort zahlbar ohne Abzug. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Bei Projektkosten kann Ratenzahlung vereinbart werden. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag wie folgt zur Zahlung fällig: eine Hälfte bei Auftragsannahme, ein Viertel bei Abgabe der Erstentwürfe bzw. bei Abschluss der Konzeptionsphase, ein Viertel bei der Übergabe der Lieferung oder Leistung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

Der Kunde gerät mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wenn ein Zahlungseingang 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der Agentur nicht feststellbar ist, ohne dass es einer Inverzugsetzung durch Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Agentur behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung - auch aller Nebenforderungen Dritter - vor. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 11 Digitale Daten

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien, Reinzeichnungen oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert und an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, die Agentur auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Agentur bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie der Agentur unbekannt sind.

Soweit die Agentur und der Kunde gemeinsame Entwicklungsstufen definieren, ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten zur Einhaltung dieser Schritte zu erbringen. Die Abnahme und Freigabe der Entwicklungsstufen erfolgt schriftlich. Verlangt der Kunde Änderungen an den definierten Entwicklungsstufen, ist die Agentur berechtigt, diese Änderungen nur unter Vereinbarung einer Zusatzvergütung zu akzeptieren. Sollte sich aus einer solchen akzeptierten Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der Termine ergeben, wird die Agentur dies dem Kunden umgehend mitteilen.

Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde eine Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist die Agentur berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der Liste mit den Stundensätzen anzurechnen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Sitz von der Agentur. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Detmold.

§ 14 Anwendbares Recht, Wirksamkeit und Schriftform

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarungen im Kauf/Dienstleistungs-/Werkvertrag. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden die Agentur nur nach schriftlicher Bestätigung. Sollte eine oder mehrerer Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.